

# Bewertungen im Internet - Was darf man und was nicht?

---

10.2.2016 | Nachrichten - Gespräch

## Wie darf man online bewerten? Informationen für Verbraucher, Plattformbetreiber und Unternehmen zum Umgang mit Online Bewertungen

**Bewertungen** sind ein nützliches Tool, um Informationen über die Qualität von Angeboten im Internet zu bekommen. Dabei können sie jedoch sowohl Fluch als auch Segen sein. Negative Bewertungen können großen Schaden anrichten. Was ist erlaubt und was muss man sich bei Bewertungen nicht gefallen lassen? 123recht.net im Interview mit Rechtsanwalt Markus Timm, Fachanwalt für Informationstechnologierecht.

### "Unwahre Tatsachenbehauptungen haben in einer Bewertung nichts zu suchen"

**123recht.net:** Herr Timm, was darf in eine Bewertung und was hat darin nichts zu suchen?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Die Bewertung soll dazu dienen, die persönliche Erfahrung mit einem Vertragspartner anderen zur eigenen Orientierung zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um die Beschreibung von Tatsachen handeln, z.B. "Mein Auto kam sogar einen Tag früher als angekündigt" oder um eine Meinungsäußerung, z.B. "Super! Jederzeit wieder!".

Der Inhalt der Bewertung muss, soweit es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, wahr sein. Unwahre Tatsachenbehauptungen sind juristisch angreifbar und haben in einer Bewertung deshalb nichts zu suchen.

Wenn in einer Bewertung eine Meinung wiedergegeben wird, darf diese nicht die Grenze zur so genannten Schmähkritik überschreiten. Beispiel für eine Meinungsäußerung ist "Ich empfand die Dame am Telefon als unangenehm und kurz angebunden". Die Äußerung, "Die Olle am Telefon ist eine dumme Zicke!" ist als Schmähkritik einzustufen und gehört nicht in eine Bewertung.

### Schmähkritik stellt die Grenze zur Meinungsfreiheit dar

**123recht.net:** Meinungsfreiheit ist ja ein sehr allgemeiner Begriff. Wo liegt die Grenze?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Die Grenze der grundgesetzlich gewährten Meinungsfreiheit (Artikel 5 des Grundgesetz) liegt dort, wo die geäußerte Meinung die Grenze zur Schmähkritik überschreitet. Es ist zwar erlaubt zu sagen, dass einem etwas nicht gepasst hat (z.B. "Ich bin mit dem Verhalten des Verkäufers sehr unzufrieden"). Nicht mehr geschützt ist die Meinungsäußerung aber dann, wenn die Äußerung beleidigend ist. Das ist z.B. der Fall, wenn ich mich über einen Verkäufer auf eBay, über den ich mich geärgert habe, so äußere: "Der Verkäufer ist ein Spinner." Schmähkritik stellt deshalb auch häufig den Straftatbestand einer Beleidigung dar.

**123recht.net:** Gibt es Unterschiede, ob ich auf einer gewerblichen Seite wie Amazon einen Händler oder in einem Forum einen User bewerte?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob sich eine unzulässige Bewertung gegen einen Händler auf Amazon oder eine Privatperson in einem Forum richtet. Seit: 1 von 5

Auch einem Händler, der ja auch eine juristische Person (z.B. GmbH, AG, Ltd.) sein kann, steht ein (Unternehmer-) Persönlichkeitsrecht zu.

Eine unzulässige Bewertung eines Händlers stellt zudem möglicherweise einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.

## **Seitenbetreiber sind erst nach Beschwerde zur Bewertungsprüfung verpflichtet**

**123recht.net:** Müssen Bewertungen überprüft werden, bevor Sie online gehen?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Derjenige, der die Bewertung abgibt, sollte die Regeln für eine zulässige Bewertung stets beachten. Für den Provider - wie z.B. den Betreiber des Online-Marktplatzes - gibt es grundsätzlich keine Pflicht, Bewertung vor der Veröffentlichung zu prüfen. Jedoch entstehen Prüfpflichten, sobald der Provider auf eine mögliche Rechtsverletzung hingewiesen wird. Es gelten dann die Regeln der so genannten Störerhaftung. Hieraus können sich ein Unterlassungs- und Lösungsanspruch auch gegen den Provider ergeben.

## **Es besteht kein Anspruch auf Löschung, nur weil Bewertung negativ ist**

**123recht.net:** Kann man als Bewerteter Bewertungen löschen lassen, nur weil Sie negativ sind?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Wenn es um den negativen Inhalt einer Bewertung geht, besteht ein Anspruch auf Löschung dann, wenn der Inhalt entweder unwahr ist (falsche Tatsachenbehauptung) oder der Inhalt eine Schmähkritik darstellt.

Eine negative Bewertung ohne Inhalt gibt jedoch noch keinen Anspruch auf Löschung. So hat das Amtsgericht Bremen in einer Entscheidung von 2009 ausgeführt, dass eine solche Bewertung immer eine subjektive Wertung des einzelnen Kunden darstellt, mit der dieser seinen Gesamteindruck mitteilt (AG Bremen, Urteil vom 27. November 2009 – 9 C 412/09). Die "Benotung" von Lehrern stellt laut höchstrichterlicher Rechtsprechung ebenfalls eine Meinungsäußerungen bzw. ein von Art. 5 GG geschütztes Werturteil dar (BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328-345, Rn. 4) und führt daher weder zu einem Unterlassungs- noch zu einem Lösungsanspruch.

## **Anspruchsgegner ist der Bewertende oder der Plattformbetreiber**

**123recht.net:** An wen muss ich mich wenden, wenn ich eine Bewertung gelöscht haben möchte?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Es kommen letztlich zwei mögliche Anspruchsgegner in Betracht: Zum einen derjenige, der die Bewertung verfasst hat. Da dieser dem Bewerteten aber häufig nicht bekannt ist, kann auch auf den Betreiber des Bewertungsportals zurückgegriffen werden.

Üblicherweise muss der Betroffene den Provider auf die Rechtsverletzung hinweisen, da eine generelle Prüfpflicht des Providers regelmäßig abgelehnt wird. Es kommt darauf an, ob die Rechtsverletzung eines Dritten aufgrund einer unklaren Rechtslage erst nach eingehender rechtlicher oder tatsächlicher Prüfung festgestellt werden kann oder ob sie für den Betreiber offenkundig oder unschwer zu erkennen ist (BGH, Urteil vom 19. April 2007 - I ZR 35/04 - Internetversteigerung II). Das heißt, dass der Betreiber über die rechtswidrige Bewertung in Kenntnis gesetzt werden muss und zwar so konkret, dass der Rechtsverstoß unschwer überprüft werden kann.

## **Geht es wegen der Bewertung vor Gericht, bedarf es eines Anwalts**

**123recht.net:** Kann ich das selber machen oder bedarf es zwingend eines Anwalts?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Außergerichtlich kann der Betroffene seine Rechte gegenüber dem Äußernden oder dem Provider selbst geltend machen. Es ist aber darauf zu achten, dass gewisse "Spielregeln" eingehalten werden, um in einem folgenden Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder im Hauptsacheverfahren keine Nachteile zu haben. So sieht das Gesetz z.B. vor, dass ohne vorherige Abmahnung ein sofortiges Anerkenntnis im Gerichtsverfahren zur vollen Kostenlast des Betroffenen führen kann. D.h., er muss sämtliche Kosten tragen, obwohl er im Recht sein kann.

Für das gerichtliche Verfahren ist aufgrund des häufig hohen Streitwerts die Vertretung durch einen Anwalt gesetzlich vorgeschrieben.

**123recht.net:** Welche Ansprüche habe ich noch bei einer ungerechtfertigten Bewertung? Gegenüber wem habe ich diese Ansprüche?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Derjenige, der von einer ungerechtfertigten Bewertung betroffen ist, hat einen Anspruch auf Unterlassung, Löschung, Auskunft - wo z.B. entsprechende Äußerungen noch erfolgten - und Schadensersatz. Vom Schadensersatz sind auch der Ersatz der entstandenen Anwalts- und ggf. Gerichtskosten umfasst.

Die Ansprüche können sich je nach Fallgestaltung gegen den Bewertenden und/oder den Betreiber der Bewertungsplattform richten.

## **Einstweiliger Rechtsschutz, wenn es schnell gehen muss**

**123recht.net:** Wie setze ich diese Ansprüche durch?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Dem Betroffenen steht in diesen Fällen häufig die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes zu. Das ist ein besonders effizientes Verfahren, Rechtsverletzungen zügig zu unterbinden. Dabei handelt es sich aber nur um eine "vorläufige" Entscheidung, die ein ordentliches Gerichtsverfahren nicht ersetzt. Nur wenn der Anspruchsgegner die Entscheidung der einstweiligen Verfügung als endgültig rechtsverbindlich anerkennt, erwächst die Entscheidung gleich einem Urteil im Hauptsacheverfahren in Rechtskraft.

Die Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Verfügung sind rechtlich komplex und bedürfen der Begleitung durch einen in diesem Bereich erfahrenen Anwalt.

## **Fakebewertungen unterliegen den gleichen Grundsätzen wie echte Bewertungen**

**123recht.net:** Wie ist die Rechtslage bei Fakebewertungen, z.B. von Hotels?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Auch "unechte" Bewertungen unterliegen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit den bereits erörterten Kriterien. Wobei sich die Frage stellt, wie man "echte" von "unechten" Bewertungen unterscheiden soll.

So hat z.B. das Landgericht Hamburg und sodann das Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass auch anonyme Bewertungen den Schutz der Meinungsfreiheit genießen (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 18. Januar 2012, 5 U 51/11).

Das Gericht hat in diesem Fall hervorgehoben, dass dem bewerteten Hotel durch das Bewertungsportal die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den negativen Bewertungen zusteht.

Außerdem könne das betroffene Hotel gegen einzelne Bewertungen nach den weiter oben bereits erörterten Kriterien gerichtlich vorgehen. Der Bundesgerichtshof bestätigt, dass der Betreiber einer solchen Bewertungsplattform keine gegenüber anderen Betreibern von Bewertungsplattformen weitergehende Pflichten trifft.

## **Bei gefälschten Bewertungen droht eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung**

**123recht.net:** Und was ist mit Bewertungen, die Unternehmen selbst über sich in Umlauf bringen, um gutes Licht auf sich oder die Produkte zu werfen?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Unternehmen haben mittlerweile natürlich erkannt, wie wichtig gute Bewertungen im Internet sind. Wer aber als vermeintlich zufriedener Kunden eine positive Bewertungen über das eigene Unternehmen abgibt, verstößt regelmäßig gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Da der Verbraucher, der sich über einen Verkäufer im Netz informiert, der Bewertung eines anderen Kunden eine weit größere Bedeutung beimisst als der Selbstbeweihräucherung durch den Verkäufer (in dem Fall handelt es sich schlicht um Werbung), liegt eine gesetzeswidrige Schleichwerbung vor. Wettbewerber haben damit die Möglichkeit, gegen eine solche unlautere Wettbewerbshandlung rechtlich vorzugehen. Auch verstoßen Fake-Bewertungen gegen die Nutzungsbedingungen von Verkaufs-Plattformen, sodass auch ein Ausschluss von der Plattform droht.

## **Die Drohung mit negativer Bewertung kann eine Nötigung darstellen**

**123recht.net:** Wie sieht es aus, wenn mich ein Käufer mit Androhung einer negativen Bewertung unter Druck setzen will. Ist das erlaubt? Habe ich einen Anspruch auf Löschung, wenn das z.B. durch Mailverkehr dokumentiert ist?

**Rechtsanwalt Markus Timm:** Das Unterdrucksetzen mit einer "falschen" negativen Bewertung kann den Tatbestand einer versuchten Nötigung darstellen. Der Schutz der Meinungsfreiheit geht nicht soweit, die Durchsetzung eigener Interessen mit falschen Aussagen oder Meinungsäußerungen zu fördern. Der Betroffene sollte hier zu entsprechenden "Androhungen" Aktenvermerke anfertigen oder - falls die "Androhung" per Mail erfolgte - E-Mails als Beweismittel aufheben. Ein entsprechender Hinweis an den "Täter", dass ggf. Strafanzeige erstattet wird, kann hier schon helfen - aber auch eskalieren. Hier ist - wie immer - Fingerspitzengefühl angebracht.

Für den Anspruch auf Löschung kommt es wieder auf die Frage an, ob die Bewertung inhaltlich falsch oder Schmähkritik ist. Liegt der Fall so, dass die Bewertung nachweisbar nur deshalb erfolgte, weil der Betroffene sich nicht auf die Forderung (z.B. nach einem Preisnachlass) eingelassen hat, könnte ein Löschungsanspruch gegeben sein. Dazu müsste der Betroffene aber beweisen können, dass es sich nicht um eine Meinungsäußerung handelt, sondern um die angekündigte Konsequenz der Nötigung.

Kanzlei Timm,  
Wirtschaft- und IT-Recht  
Friedrich-Ebert-Straße 33 in 14469 Potsdam

## Weitere Hinweise im Internet:

... Auch eine **neutrale** Kritik kann durchaus negativ ausgelegt werden – schließlich ist sie ja nicht positiv. Gute Chancen auf Löschung hat der Händler nur in Fällen von eindeutiger Schmähkritik, Lügen oder gar Beleidigungen und persönlichen Angriffen. Wird nicht der sachliche Fehler geschildert, sondern mit verbalem Dreck um sich geworfen, muss sich das kein Händler gefallen lassen.

Bevor man allerdings vor [Gericht](#) oder bei eBay eine Löschung durchgesetzt hat, kann es dauern. Bis dahin haben schon viele Verbraucher den negativen Kommentar gelesen und sich dadurch vielleicht vom Kauf abhalten lassen. Allerdings steht es dem Händler ja auch frei, sich ebenfalls öffentlich zu äußern und z.B. eine Erklärung abzugeben.

Es ist durchaus schlauer, sich sachlich zu äußern, als zu schweigen. Auch gibt es die Möglichkeit, sich mit dem kritischen Kunden zu einigen. Gerade, wenn es sich um unwahre Behauptungen oder Beleidigungen handelt, kann der Hinweis auf ein ansonsten fälliges Gerichtsverfahren oder die dazugehörigen Kosten Wunder wirken. Ist man sich einig, kann man bei eBay die Löschung der [negativen Bewertung](#) beantragen.

Entspricht die negative Bewertung aber der Wahrheit, sollte der Händler lieber nicht dem Kunden mit den möglichen Kosten eines Gerichtsverfahrens drohen, sondern sie sich selbst vor Augen halten. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass er dieses Verfahren verlieren wird, ist sehr hoch.

## Beispiel:

### Zitat einer Kundenbewertung: ... "VORSICHT!!!! beide Steuergeräte defekt Vorsicht lieber woanders kaufen!" ...

Allerdings dürfen die Nutzer mit ihren Äußerungen nicht zu weit gehen: Die vorstehende Bewertung ist hingegen unzulässig (so das Amtsgericht Bonn mit Urteil vom 09.01.2013, Az.: 113 C 28/12). Ein Käufer dürfe es zwar niederschreiben, wenn die Ware tatsächlich defekt sei. Hier verknüpfte der Beklagte jedoch seine zulässige Meinungsäußerung mit einer Warnung ("Vorsicht"). Dies erwecke den Anschein, der Verkäufer habe absichtlich schadhafte Artikel geliefert und einen Umtausch verweigert. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen. Damit sei insgesamt eine unzulässige Äußerung anzunehmen.

**Fazit: Bewertung war unzulässig.**

## AG Bonn, 09.01.2013 - 113 C 28/12

### Amtlicher Leitsatz:

Eine Kaufwarnung auf einer Internet-Verkaufsplattform ist jedenfalls dann zu unterlassen, wenn dem Verkäufer nicht zuvor Gelegenheit gegeben wurde, zur behaupteten Mangelhaftigkeit der Kaufsache Stellung zu nehmen.

**Anmerkung:** Das Urteil ist durch Berufungsurteil des LG Bonn vom 24.06.2014, Az. 8 S 23/13, aufgehoben und die Unterlassungsklage abgewiesen worden. ...

## Allgemeine Hinweise für Webwiki-Nutzer,

auf Webwiki können Sie Websites aus dem World Wide Web bewerten. Egal ob Onlineshop, Geschäft, Forum, Restaurant oder Event, alle auf Webwiki gelisteten Einträge können von Ihnen gelobt oder kritisiert werden. Webwiki lebt von den Beiträgen seiner aktiven Nutzer und freut sich über jede einzelne Bewertung. Auch Kritik und die Darstellung negativer Erfahrungen sind willkommen, solange diese sachlich formuliert werden und der Wahrheit entsprechen.

Besonders wichtig ist Webwiki eine faire Bewertungskultur, aus diesem Grund durchläuft jede abgegebene Bewertung vor ihrer Veröffentlichung einen Freigabeprozess. Diese wichtige Aufgabe überlassen wir aber nicht einem automatischen Prüf-Algorithmus, sondern einem eigens geschulten Qualitätssicherungsteam, das jede Bewertung auf Relevanz und Objektivität genau überprüft. Damit eine Bewertung freigegeben werden kann, muss sie bestimmte Aspekte aufweisen bzw. frei von gewissen Inhalten sein. Diese Kriterien haben wir für Sie hier in unserem Bewertungs-Guide zusammengefasst.

## Was zeichnet eine gute Bewertung aus?

### Objektivität

Bewertungen sollten wahrheitsgemäß, von einem neutralen Standpunkt aus und sachlich formuliert sein. Natürlich ist es aber nicht immer einfach objektiv zu bleiben, gerade bei schlechten Erfahrungen. So dürfen Sie natürlich Ihre subjektive Wahrnehmung und Meinung ausdrücken, schildern Sie aber bitte Tatsachenberichte objektiv und wahrheitsgemäß.

### Mehrwert

Gute Bewertungen sind interessant zu lesen, liefern detaillierte Informationen und stellen nützliche Hinweise für den Leser zur Verfügung. So kann sich dieser vorab über eine Dienstleistung oder einen Onlineshop etc. informieren und von den Erfahrungen anderer profitieren.

### Persönliche Erfahrung

Bitte beschreiben Sie nur das selbst Erlebte in Ihren Bewertungen und nicht Erfahrungen Dritter. Vermeiden Sie außerdem Gerüchte, Informationen durch Hörensagen oder unbestätigte Aussagen. Nur so kann eine wahrheitsgemäße persönliche Erfahrung gewährleistet sein.

### Fairness

Kritik und die eigene Meinung sind erlaubt, ja sogar wünschenswert, wenn diese sachlich und mit Bezug zum Anbieter oder einem konkreten Vorgang/Erlebnis geäußert werden und frei von Beleidigungen und Schmähkritik sind. Bleiben Sie dabei fair und lassen Sie in Ihrem Erfahrungsbericht beispielsweise nicht aus, wenn Ihnen der Anbieter entgegengekommen ist.

### Privatsphäre

Der berechtigte Schutz der Privatsphäre muss in jeder Bewertung gegeben sein. Bitte vermeiden Sie es in Ihrem Beitrag private Informationen wie Adresse, Telefonnummer, oder den vollständigen Namen über Dritte zu veröffentlichen, wo dies nicht zwingend notwendig ist. Offizielle Vertreter von Firmen wie z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsinhaber sind davon natürlich ausgenommen, wenn die Person in einem geschäftlichen Zusammenhang genannt wird.

## **Wann wird eine Bewertung nicht freigegeben?**

### **Beleidigungen, Schmähkritik und Schimpfworte**

Grundsätzlich dürfen in Bewertungen keine stark abwertenden Darstellungen oder gar Schimpfworte und Fäkalsprache benutzt werden. Auch Verunglimpfungen, üble Nachrede, Drohungen, Verleumdungen und Beleidigungen werden von Webwiki nicht gebilligt. Vermeiden Sie bitte Aussagen wie etwa "Betrüger! Finger Weg!", da diese im Zweifel nicht vom Recht zur freien Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gedeckt sind.

### **Unwahre Tatsachenbehauptungen**

Bitte stellen Sie in den Erfahrungsberichten nur Behauptungen auf, welche der Wahrheit entsprechen und im Zweifel auch belegbar sind. Sollten dargestellte Behauptungen vom Bewerteten angezweifelt und als falsch bezichtigt werden, müssen Sie uns die Richtigkeit der Behauptungen gesondert bestätigen. Grundsätzlich haftet der Bewertende für die von ihm gemachten Aussagen.

### **Eigenbewertungen**

Bewertungen, die vom Anbieter selbst verfasst wurden, sind nur als Selbstdarstellung zulässig und müssen entsprechend durch den Namen des Bewertenden kenntlich gemacht werden. Reine Werbeinhalte, versteckt oder offen, sind in jedem Fall unzulässig. Beachten Sie auch, dass Eigenbewertungen grundsätzlich wettbewerbswidrig sind und gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verstoßen.

### **Mehrfachbewertungen**

Mehrere Bewertungen zum gleichen Eintrag, die von ein und derselben Person beispielsweise unter Angabe unterschiedlicher Namen abgegeben wurden, sind unzulässig. Insbesondere dürfen nicht mehrere positive oder mehrere negative Bewertungen von einer Person verfasst und abgegeben werden, um das Bewertungsbild eines Anbieters nicht einseitig zu beeinflussen.

### **Unpassende Bewertungen**

Unverständliche, unzusammenhängende und eines Erfahrungsberichts oder einer Meinungsäußerung nicht dienliche Darstellungen werden nicht veröffentlicht. Auch Bewertungen, welche in einer anderen Sprache als der Sprache der Bewertungsplattform verfasst wurden, werden nicht veröffentlicht. Ausgenommen sind auf Englisch verfasste Bewertungen.

### **Keine Kontaktaufnahme**

Eine direkte Kontaktaufnahme, etwa in Form von Reklamationen, Kündigungen, Bewerbungen oder Anfragen, zu einer auf Webwiki verzeichneten Website über die Bewertungsfunktion ist nicht möglich. Fälschlicherweise veröffentlichte Inhalte, die für eine andere Bestimmung gedacht sind, werden von uns nicht als Bewertung eingestuft und somit nicht veröffentlicht.

### **Die Kommentarfunktion**

Neben dem Verfassen von Bewertungen können diese auch kommentiert werden.

Dies ist nützlich, wenn Sie zu einer abgegebenen Bewertung Stellung beziehen möchten oder um dem Bewertenden eine Frage o.ä. zu stellen. Für Kommentare gelten grundsätzlich dieselben Richtlinien, wie auch für Bewertungen. Möchten Sie Bezug zu einer bereits abgegebenen Bewertung nehmen, verwenden Sie bitte die Kommentarfunktion und formulieren Sie keine neue Bewertung. Wenn Sie eine eigene Bewertungen im Nachhinein ergänzen wollen, nutzen Sie bitte auch hier die Kommentarfunktion.

## **Der Bewertungs-Freigabe-Prozess bei Webwiki**

- **Abgabe der Bewertung**

Nachdem eine Bewertung verfasst und abgegeben wurde, wird sie in unserem System gespeichert und für die Freigabe durch unser Support Team vorgemerkt. Für den Bewertenden erscheint der Hinweis, dass die abgegebene Bewertung vor der Veröffentlichung von unserem Team geprüft werden muss.

- **Prüfung der Bewertung**

Unser Team überprüft die abgegebenen Bewertungen und Kommentare auf oben angegebene Kriterien. Unser Support-Team ist tagsüber von Montag bis Freitag erreichbar. Es kann also, gerade bei am Wochenende abgegebenen Bewertungen, bis zu 3 Tage dauern, bis eine Bewertung bearbeitet wird. In der Regel werden Bewertungen aber innerhalb von 12 Stunden bearbeitet.

- **Freigabe der Bewertung**

Werden alle Richtlinien eingehalten, wird die Bewertung von unserem Support-Team freigegeben und veröffentlicht.

- **Änderung der Bewertung**

Grundsätzlich freuen wir uns über möglichst viele Beiträge. Sollten Inhalte einer Bewertung jedoch nicht unseren Richtlinien entsprechen, müssen wir diese, je nach Ausmaß des Problems, entweder kürzen oder ablehnen. Ist eine Bewertung ausführlich, glaubhaft und plausibel formuliert, enthält jedoch Warnungen oder andere unpassende Aussagen, können Teile von unserem Support-Team vor Veröffentlichung entfernt werden.

- **Ablehnung der Bewertung**

Verstößt eine Bewertung gegen unsere Richtlinien, wird die Veröffentlichung durch das Support-Team abgelehnt.

## **Meldung einer veröffentlichten Bewertung**

### **Mail an Support-Team**

Wenn Sie eine veröffentlichte Bewertung zu beanstanden haben, schicken Sie uns bitte eine Nachricht an [info@webwiki.de](mailto:info@webwiki.de). Da Bewertungen und Kommentare meist den Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung genießen, können diese jedoch nicht ohne entsprechende Begründung entfernt werden. Schildern Sie uns daher bitte konkret, wo innerhalb der Bewertung ein Rechtsverstoß vorliegt, damit wir die Angelegenheit prüfen können. (Stand: Februar 2016)